

# Schweizerisches Bundesblatt.

29. Jahrgang. III.

Nr. 34.

28. Juli 1877.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.  
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

---

## Bericht

der

Kommission des Ständerathes über den Beschlusentwurf vom 28. Mai betreffend die Ausgabe von verzinslichen Kassescheinen.

(Vom 12. Juni 1877.)

In Begleit der Botschaft vom 28. Mai\*) hinterbringt der Bundesrath der Bundesversammlung den Antrag, ihm die Vollmacht zu ertheilen, die für Dekung von Rechnungsdefiziten, sowie von allfälligen unvorhergesehenen Ausgaben erforderlichen Geldmittel durch Ausgabe von verzinslichen terminirten Kassescheinen zu beschaffen, ohne daß der Umfang dieser Emission jezt schon limitirt oder über Consolidirung oder Rückzahlung dieser Scheine etwas festgestellt werde.

In der Motivirung seines Antrages geht der Bundesrath von den vom Nationalrath erheblich erklärten Motionen der Herren Nationalräthe Dr. Joos und Stämpfli aus, von denen die erste die Ausgabe unverzinslicher Bundeskassescheine und die Errichtung einer Bundesbank, die zweite die Erlassung eines Bundesgesetzes über Ausgabe und Einlösung von Banknoten und Besteuerung derselben zu Gunsten des Bundes zum Zwecke haben, und es glaubt

---

\*) Bundesblatt v. J. 1877, Band III, Seite 48.

der Bundesrath Uebereinstimmung des Zweckes dieser Motionen und desjenigen seines Antrages darin zu erblicken, daß auch die erstern die Vermehrung der Einnahmen des Bundes anstreben. Diese Absicht liegt als einziger Zweck mehreren anderen Traktanden zu Grunde, die der Bundesrath in dieser Botschaft nicht erwähnt, während sie in den erwähnten Motionen nur als Nebenzweck auftritt. Ein Zusammenhang zwischen allen diesen Anträgen und denjenigen des Bundesrathes vom 28. Mai kann nur darin erblickt werden, daß die erstern das gestörte Gleichgewicht zwischen den normalen Einnahmen und Ausgaben des Bundes in definitiver Weise wieder herzustellen trachten, während der Bundesrath für die Periode bis zur Erledigung jener Vorschläge und Beginn ihrer Wirksamkeit das unter diesen Umständen kaum zu vermeidende Mittel eines Anleiheus und zwar eines interimistischen vorschlägt. Diese Maßregel an sich kann freilich nicht als empfehlenswerth betrachtet werden, weil es den Grundsätzen einer soliden Staatsökonomie widerstreitet, normale Verwaltungsdefizite durch Anleihen zu deken, es wäre denn, daß dieselben von kurzer Dauer wären und aus den regulären Einnahmen wieder zurückbezahlt würden, was bei der in Frage stehenden Operation kaum zum voraus wird festgestellt werden können. Das einzige Mittel, diesen Uebelstand zu vermeiden, bestünde darin, auf Grundlage des Art. 43, litt. f der Bundesverfassung für den nöthiger Bedarf Geldbeiträge der Kantone einzufordern. Allein die Anschauung, daß solche Beiträge nur für außerordentliche Bedürfnisse, nicht aber zu Bestreitung regelmäßiger Verwaltungsausgaben gefordert werden sollen, ist, wenn auch nicht durch die Bundesverfassung, so doch durch lange ununterbrochene Observanz so fest gewurzelt, daß ein Vorschlag auf Inanspruchnahme dieser Hilfsquelle von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hätte. Wenn daher die zu beschaffenden Dekungsmittel im gegenwärtigen Augenblick wirklich nur in der Form eines Anleiheus beschafft werden können, so fragt es sich im Fernern, ob dieses Anleihen in Form verzinslicher, terminirter Staatskassascheine (Eigenwechsel), wie der Bundesrath vorschlägt, oder als festes, wenn auch in kürzerer Zeit wieder zurückzahlbares Staatsanleihen gegen Bundesobligationen mit Zinscoupons abgeschlossen werden solle. Nach längern Berathungen hat die Mehrheit der Kommission der letztern Form den Vorzug gegeben und zwar aus folgenden Gründen. Es ist zwar keinem Zweifel unterworfen, daß im gegenwärtigen Augenblick solche verzinsliche Bundeskassascheine zu günstigen Conditionen ausgegeben werden könnten. Nach den aus bester Quelle geschöpften Erkundigungen der Kommission könnten solche Mandate per 3 Monate gegenwärtig zu  $3\frac{1}{2}\%$  angebracht werden, wogegen 6- und 12-Monatpapiere natür-

lich entsprechend höhere Prozente offeriren würden. Schon bei 12-Monat-Mandaten wäre der Zinsfuß schwerlich niedriger als derselbe bei einem definitiven Staatsanleihen sich gestalten würde, und doch würden auch diese mindestens einmal, diejenigen von kürzerer Scadenz mehrmals erneuert werden. Die Chancen dieser Erneuerungen entziehen sich jeder menschlichen Berechnung, besonders in einem Augenblick, in welchem der Eintritt politischer Wirren von verwegener Hand provozirt werden zu wollen scheint. Die Mehrheit wünscht die ungünstigen Chancen mehrmaliger Prolongationen von vornherein zu vermeiden und zieht vor, auf die günstigen Offerten für Mandate von kurzer Verfallzeit gänzlich zu verzichten, als Gefahr zu laufen, die dadurch erzielte Ersparniß durch einen sehr hohen Diskontosaz wieder einzubüßen, der bei denjenigen Erneuerungen unzweifelhaft eintreten würde, die in den Zeitpunkt einer Zirkulationskrisis fallen würden. Die Mehrheit findet auch, daß es wohl gethan sei, das Hilfsmittel der Ausgabe von Bundeskassenscheinen für völlig unerwartet eintretende außerordentliche Bedürfnisse zu reserviren, weil dieselben das einzige Mittel bilden, um sofort eine größere Summe für den Bund erhältlich zu machen.

Die Minderheit dagegen ist der Ansicht, daß, so lange der Gesamtbetrag solcher Kassenscheine den Betrag einiger Millionen nicht übersteigt, deren Ausgabe und Erneuerung auch in kritischeren Zeiten zu billigen Conditionen werde erfolgen können. Das Vorgehen der Regierungen des deutschen Reiches und Englands (Economist, March 24 1877, Neue Freie Presse 9. Juni 1877), welche gerade in diesem Augenblick solche Tresorscheine mit ganz kurzer Scadenz, 2 — 3 Monate, in größeren Beträgen mit sehr niedriger Escontirung mit bestem Erfolg ausgeben, während für sie die ungünstigen Chancen der Erneuerung in Perioden von Zirkulationskrisen in ganz gleichem Maße sich fühlbar machen würden, wie für die schweizerische Staatskasse, enthält eine gewichtige Empfehlung ihres Vorschlags. Um indessen die in Folge von Geldkrisen möglicherweise eintretenden Verlogenheiten auf das kleinste Maß zu reduzieren, empfiehlt die Minderheit die Annahme von Offerten solcher schweizerischer Banken, welche sich auf Abschluß fester Darleihen auf 2 Jahre zu billigen Conditionen (z. B.  $4\frac{1}{2}\%$  Zins, nebst einer einmaligen Provision von  $1\frac{1}{8}\%$ ) beziehen, was zur Folge haben dürfte, daß Kassenscheine nur noch für geringere Beträge ausgegeben werden müßten. Ueberdies findet die Minderheit, daß eine Operation, welche die Dekung vorübergehender normaler Verwaltungsdefizite zum Zweck hat, auch durchaus transitorischen Charakter an sich tragen soll, und daß es keinen günstigen Schein auf die schweizerische Finanzverwaltung werfen würde, wenn für ein derartiges vorübergehendes Bedürfniß die Form eines förmlichen

definitiven Staatsanleihe gewählt würde, gesetzt auch, daß für dasselbe ein verhältnißmäßig kurzer Rückzahlungstermin in Aussicht gestellt würde. Denn es können dabei immer Zweifel bestehen bleiben, ob diese Remboursirung lediglich in der Form der Con-vertirung erfolgen werde.

Darüber ist die Kommission einig, daß in allen Fällen die Ermächtigung zu dem beantragten Anleihen von Anfang an fest limitirt werden müsse, immerhin in der Weise, daß dabei auch Fälle unvorhergesehener Bedürfnisse hinreichend berücksichtigt werden. Es widerspricht den konstitutionellen Grundsätzen, daß die gesetzgebende Gewalt der Exekutive für normale Bedürfnisse unbeschränkte Kredite bewillige, und es soll dies von letzterer auch nicht verlangt werden. Der Gesamtbetrag der Staatsrechnungsdefizite pro 1876 und 1877 wird . . . . . Fr. 7,000,000

betragen. Hievon kann gedeckt werden:

durch die bei schweiz. Banken liegenden Depo-  
siten . . . . . Fr. 2,800,000

durch Liquidation disponibler

Werthschriften . . . . . „ 1,314,000

zusammen . . . . . „ 4,114,000

bleiben also durch Anleihen zu decken . . . . . Fr. 2,886,000  
oder in runder Summe Fr. 3,000,000.

Um nun abgesehen von der durch Bundesgesetz vom 16. März 1877 über die Anlage eidg. Staatsgelder vorgesehenen Reserve von 1 Million Franken bei der bevorstehenden Operation noch auf eine extraordinäre Reserve für unvorhergesehene Ereignisse einigermaßen Bedacht zu nehmen, beantragt die Minderheit, den Anleiheuskredit auf das Maximum von 4 Millionen Franken festzusetzen, während die Mehrheit das von ihr empfohlene Staatsanleihen auf 5 Millionen Franken festzusetzen beantragt.

Die Anträge der Mehrheit und der Minderheit der Kommission gestalten sich nun folgendermaßen:

#### A n t r a g d e r M e h r h e i t.

1. Der Bundesrath wird ermächtigt, die zum Zwecke vorübergehender Dekung von Rechnungsdefiziten, sowie allfälliger außerordentlicher unvorhergesehener Ausgaben erforderlichen Geldmittel durch ein auf die Dauer von 5 Jahren abzuschließendes Staatsanleihen von 5 Millionen Franken zu beschaffen und zu diesem Ende hin Obligationen mit Zinscoupons für 5 Jahre auszugeben. Der Zinsfuß wird vom Bundesrath bestimmt.

2. Vor Schluß des Jahres 1879 wird der Bundesrath der Bundesversammlung Anträge über die Beschaffung der Mittel zur Rückzahlung dieses Anleihehens hinterbringen.

3. Gegenwärtiger Beschluß wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

#### Antrag der Minderheit.

1. Der Bundesrath wird ermächtigt, die zum Zwecke vorübergehender Dekung von Rechnungsdefiziten, sowie allfälliger außerordentlicher unvorhergesehener Ausgaben erforderlichen Geldmittel bis auf Weiteres nach Maßgabe des Bedürfnisses durch Abschluß fester Darlehensverträge mit einer oder mehreren schweizerischen Banken oder durch Ausgabe von verzinslichen terminirten Kassenscheinen zu beschaffen. Der Gesamtbetrag der auf diese Weise erhobenen Geldmittel darf die Summe von 4 Millionen Franken nicht übersteigen.

2. Die Auswahl zwischen den beiden angegebenen Beschaffungsarten, sowie die Bestimmung des Zinsfußes liegen dem Bundesrath ob. Der Zinsfuß der Kassenscheine ist zu publiziren.

3. In der ersten Hälfte des Jahres 1879 wird der Bundesrath der Bundesversammlung über die Rückzahlung dieser Vorschüsse die geeigneten Anträge hinterbringen.

4. Gegenwärtiger Beschluß wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

Bern, 12. Juni 1877.

Namens der ständeräthlichen Kommission:  
**Sulzer.**

Mitglieder der Kommission:

Dr. Sulzer.  
Nagel.  
Vigier.  
Freuler.  
Theiler.

## Bericht

der

ständerräthlichen Commission über den Gesetzesentwurf  
betreffend die Freizügigkeit der Medizinalpersonen.

(Vom 14. Juni 1877.)

---

Tit!

Als durch die schweizerische Verfassung von 1848 unter sehr begünstigenden Verhältnissen der Staatenbund der kleinen Republiken in einen Bundesstaat sich umgestaltete, schuf diese Umformung zugleich eine Reihe von materiellen Fortschritten, die rasch der populärsten Anerkennung sicher waren.

Einige der anstößigsten Selbstherrlichkeiten, wie der kantonale Münzprägestock und der eigene Postgaul, wurden schon damals abgedankt, ganz besonders aber erstarkten, von lästigen Banden und Fesseln entledigt, Handel und Gewerbe, nachdem den kantonalen Schlagbäumen, Grenzsperrern, Weg- und Brückengeldern das längst verdiente Urtheil gesprochen war. Dazu gesellte sich in folgerichtiger Weise das Recht des freien Zugs: der solide, fleißige Schweizermann erhielt überall in den Kantonen offenen Zugang, um mit Gewerbe; Handel, Kunst oder Arbeit für sich und sein Hauswesen, sei es die Mittel der Existenz, oder Mehrung und Wachsthum seiner Glücksgüter zu gewinnen; kurz, neue konstitutionelle Institutionen legten eine breitere Basis für den Nationalwohlstand, mehrten und befruchteten die Beziehungen unter allem Volke, und waren wohl geeignet, nicht nur national-ökonomischen,

**Bericht der Kommission des Ständerathes über den Beschlussentwurf vom 28. Mai  
betreffend die Ausgabe von verzinslichen Kassescheinen. (Vom 12. Juni 1877.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.07.1877
Date	
Data	
Seite	457-462
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 651

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.